

## Mögliche Begründung für einen Einspruch gegen die Steuerpflicht der Energiepreispauschale (Muster):

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 vom ..... lege/n ich/wir Einspruch ein.

Die Energiepreispauschale wurde den ..... (*ergänzen: Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit/sonstigen Einkünften*) zugeordnet und besteuert.

Nach Auffassung des FG Münster (Beschluss vom 05.09.2023 – 11 K 1588/23 Kg) handelt es sich bei der Energiepreispauschale um eine Subvention und damit nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Die Energiepreispauschale stellt auch keine Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft dar.

Hinzukommt, dass ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegt. Erfolgte die Auszahlung der Energiepreispauschale fälschlicherweise nicht durch den Arbeitgeber, sondern erst über das steuerliche Veranlagungsverfahren, ist in vielen Fällen der Härteausgleich zu gewähren. Erfolgt dagegen eine Auszahlung ordnungsgemäß durch den Arbeitgeber, kann ein Härteausgleich nicht gewährt werden.

Bei den Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften wurde diese Zahlung nicht der entsprechenden Einkunftsart, sondern - im Wege einer Fiktion - den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zugeordnet. So wird ein und derselbe Zuschuss einmal bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt, weil die Auszahlung über den Arbeitgeber erfolgte, kann andererseits aber nicht als Betriebseinnahme erfasst werden, weil der Zuschuss „bei den Gewinneinkünften zu keiner Einkunftsart i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG“ gehören soll (BT-Drucks. 20/1765, S. 26).

In der Literatur wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Energiepreispauschale nicht gegeben war und damit auch nicht für deren Besteuerung (vgl. NWB 2022, S. 3417; FR 2022, S. 641).

Ich/Wir verweise/n auf das beim FG Münster anhängige Musterverfahren (Az. 14 K 1425/23 E). Daher halte/n ich/wir es für vorzugswürdig, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten und – im Sinne einer einheitlichen Behandlung aller Steuerpflichtigen - bis dahin das Ruhen des Verfahrens zu gewähren.

**Ein Service der  
RTS Steuerberatung.**  
Wir beraten Sie gerne  
an einem unserer  
Standorte.